

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Allgemeinverfügung **über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind**

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 28a, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Märkisch-Oderland, die entweder
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit PCR-Test) oder
 - b) durch einen zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit Schnelltest)müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die sogenannte häusliche Isolation (Absonderung) begeben.
2. Die **Isolationszeit beginnt**, spätestens an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Testergebnis erlangt.
3. Die **Isolationszeit endet**,
 - nach Ablauf von 10 Tagen ab dem Erstdatums des Erregers (Abnahmedatum des positiven Testes) und nach schriftlicher Maßgabe des Gesundheitsamtes oder
 - nach Ablauf von 7 Tagen, wenn die betroffene Person symptomfrei ist und mittels zertifiziertem Schnelltest (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) nachweisen kann, dass sie negativ auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurde.

Der Nachweis zur Erwirkung der Verkürzung der Isolationszeit ist dem Gesundheitsamt unverzüglich ohne Aufforderung zu übermitteln.

E-Mail: gam_monitoring@landkreismol.de

4. Folgende **Regeln** gelten für die häusliche Isolation (Absonderung):
 - a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort). Die konkrete Anschrift des Isolationsortes ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland mitzuteilen.
 - b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall).

- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Märkisch-Oderland kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (ärztliche Untersuchung usw.), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben.

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis h) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis h) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

- 5. Das Gesundheitsamt kann Abweichungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks mit den Vorschriften des Infektionsschutzes vereinbar sind.

Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen eine Anordnung nach § 16 Absatz 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 28 Absatz 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Absatz 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen, die auf Grundlage von § 28 Absatz 1 und 2 IfSG getroffen wurden, an. Diese Allgemeinverfügung ist demnach kraft Gesetzes im Sinne

von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

1. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz und die SARS-CoV-2 Verordnungen des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß §29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen einer täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes oder dies auf Verlangen durch bereitgestellten digitalen Fragebögen zu beantworten.
4. Nach Entlassung aus einer häuslichen Quarantäne sind noch weitere sieben Tage über das Ende der Isolationsdauer hinaus eine ergänzende Selbstbeobachtung auf die Entwicklung von Krankheitssymptomen durchzuführen und die Kontakte zu anderen Personen auf das nötige Minimum zu beschränken. Bei Entwicklung typischer Symptomatik sind der Hausarzt und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.
5. Betroffenen Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft (§ 1 Absatz 1 Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung (IfSGBekV)). Sie ist nicht befristet, kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben. Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde 3. Februar 2022 auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/allgemeinverfuegungen-1606479815.html> veröffentlicht.

Mit in Kraft treten der Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur häuslichen Isolation von auf SARS-CoV-2 Viren positiv getesteten Personen und enge Kontaktpersonen des Landkreises Märkisch-Oderland vom 21. Januar 2022 ganz aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei

der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 3. Februar 2022

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- GG -Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- IfSG -Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist
- VwVfGBbg -Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- VwVfG -Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- VwGO -Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- IfSZV -Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung)vom 27. November 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 27], S.488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 43])
- IfSGBekV -Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 17])